

Mitarbeitenden Information zum Haustarifvertrag

Kita- Gesellschaft Magdeburg mbH

zwischen
der Kita-Gesellschaft Magdeburg mbH
Stresemannstraße 17/18
39104 Magdeburg

und der
Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW)
Landesverband Sachsen-Anhalt
Markgrafenstraße 6
39114 Magdeburg

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt persönlich für Beschäftigte, die in einem Arbeitsverhältnis zur KitaGesellschaft Magdeburg mbH stehen und Mitglied der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft sind.
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für:
 - a) leitende Angestellte im Sinne von § 5 Abs. 3 BetrVG, sofern deren Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders geregelt sind,
 - b) Auszubildende und Praktikant*innen,
 - c) Beschäftigte, für die Eingliederungszuschüsse gemäß §§ 88 ff. SGB III gewährt werden,
 - d) Beschäftigte in Maßnahmen nach §§ 443 ff. SGB III,
 - e) Leiharbeiter*innen, sofern deren Rechtsverhältnisse tarifvertraglich geregelt sind,
 - f) geringfügig Beschäftigte im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV.

§ 2 Übernahme der Regelungen des TVöD/VKA

- (1) Für die Beschäftigten gelten die Tarifverträge für den öffentlichen Dienst (TVöD-VKA) einschließlich der ergänzenden, ersetzenden und ändernden Tarifverträge, Anlagen, Protokollerklärungen, Protokollnotizen und Niederschriftserklärungen sowie der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD (TVÜ-VKA) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Es gelten die jeweiligen Fassungen für das Tarifgebiet Ost und für den Bereich der Kommunen.

§ 3 Abweichende Regelungen

- (1) Die §§ 18 und 18a TVöD finden keine Anwendung.
- (2) Für Beschäftigte in der Verwaltung und im sonstigen technischen Bereich finden die §§ 12 bis 15 TVöD keine Anwendung. Stattdessen gilt die in Anlage 1 dieses Tarifvertrags festgelegte Eingruppierung.
- (3) § 34 TVöD (Kündigung des Arbeitsverhältnisses) findet keine Anwendung. Es gelten die gesetzlichen Kündigungsfristen nach § 622 BGB.

§ 4 Sonderregelung für Beschäftigte im Projekt „Empowerment für Eltern“

- (1) Für Beschäftigte, die im Rahmen des zeitlich befristeten Förderprogramms „Empowerment für Eltern“ des Landes Sachsen-Anhalt beschäftigt werden, gilt abweichend von §§ 12 bis 16 TVöD-VKA Folgendes:
 - a) Die Eingruppierung erfolgt verbindlich in die Entgeltgruppe E9a TVöD-VKA.
 - b) Bei Nachweis einschlägiger Berufserfahrung erfolgt eine unmittelbare Zuordnung zur Stufe 2.
 - c) Ein Stufenaufstieg innerhalb der Entgeltgruppe E9a ist während der ersten Förderdauer des Projekts ausgeschlossen.
- (2) ¹Diese Regelungen des §4 sind auf die konkrete Projektlaufzeit gemäß Bewilligungszeitraum des Landesförderprogramms begrenzt, maximal jedoch auf 36 Monate ab Projektbeginn. ²Im Falle einer Verlängerung des Förderprogramms verpflichten sich die Tarifvertragsparteien, vor Beginn eines neuen Bewilligungszeitraums erneut hierzu zu verhandeln.

Protokollnotiz zu §4 (1) b):

Die Tarifparteien sind sich einig, dass hier auch die Ableistung der Praktika, die für die Erzieher*innen-Ausbildung zu absolvieren sind, als einschlägige Berufserfahrung gewertet wird.

Inkrafttreten und Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 01. Juli 2025 in Kraft.
- (2) Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals zum 31. Dezember 2027, gekündigt werden.

Anlage 1 — Eingruppierung

(A) Eingruppierung Verwaltung

Entgeltgruppe 10

[nicht besetzt]

Entgeltgruppe 9a

- Finanzbuchhaltung (selbstständige Leistung/Tätigkeit, Überwachung, Aufsicht über Sachbearbeiter Finanzen)
- Personalmanagement (selbstständige Leistungen erforderlich)
- Controlling

Entgeltgruppe 9b bis 7

[nicht besetzt]

Entgeltgruppe 6

- Sachbearbeiter* in Finanzen
- Fachangestellte*r für Bürokommunikation (z. B. Aktenbearbeitung mit Entscheidungsverantwortung, anspruchsvolle und selbstständige Verwaltungsaufgaben)
- Lohnbuchhaltung
- Personalsachbearbeitung

Entgeltgruppe 5

[nicht besetzt]

Entgeltgruppe 4

- Assistenz der Geschäftsführung
- Verwaltungsassistenz (Sekretariat, Post- und E-Mail-Korrespondenz, vorbereitende Tätigkeiten nach Anweisung, keine Entscheidungsbefugnisse, leichte Zuarbeiten für alle Verwaltungsabteilungen)

Entgeltgruppe 3 bis 1

[nicht besetzt]

(B) Eingruppierung sonstiger technischer Bereich

Entgeltgruppen 3 bis 10

[Nicht besetzt]

Entgeltgruppe 2

- Hausmeister* in

Entgeltgruppe 1

- Hausarbeiter*in
- Reinigungskraft
- Küchenhilfe